

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach § 42 Absatz 3, § 50 Absatz 5, und § 36 Absatz 2 BMG kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um nachfolgend aufgeführte Datenübermittlungen:

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung selbst, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (§ 42 Abs.3, Satz 2 BMG).
- Übermittlung an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs.5 BMG).
- Übermittlung an Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren, Volksinitiativen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- Übermittlung an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Kreistagsabgeordnete, Ratsfrauen und Ratsherren) über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs.5 i.v.m. § 50 Abs. 2 BMG).
- Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrüberwachung nach § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (§ 36 Abs. 2 BMG)

Widersprüche gegen die genannten Datenübermittlungen können bei der Samtgemeinde Nienstädt, Meldeamt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen eingelegt werden. Ein entsprechender Vordruck steht dort zur Verfügung.

Bereits eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

Tag des Aushangs: 01.10.2020



Der Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Freiwilliger Wehrdienst Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz, jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:

Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und muss nicht begründet werden. Er kann bei der Samtgemeinde Nienstädt, Meldeamt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, eingelegt werden.

Helpsen, 01.10.2020



Der Samtgemeindebürgermeister

W. W. W.